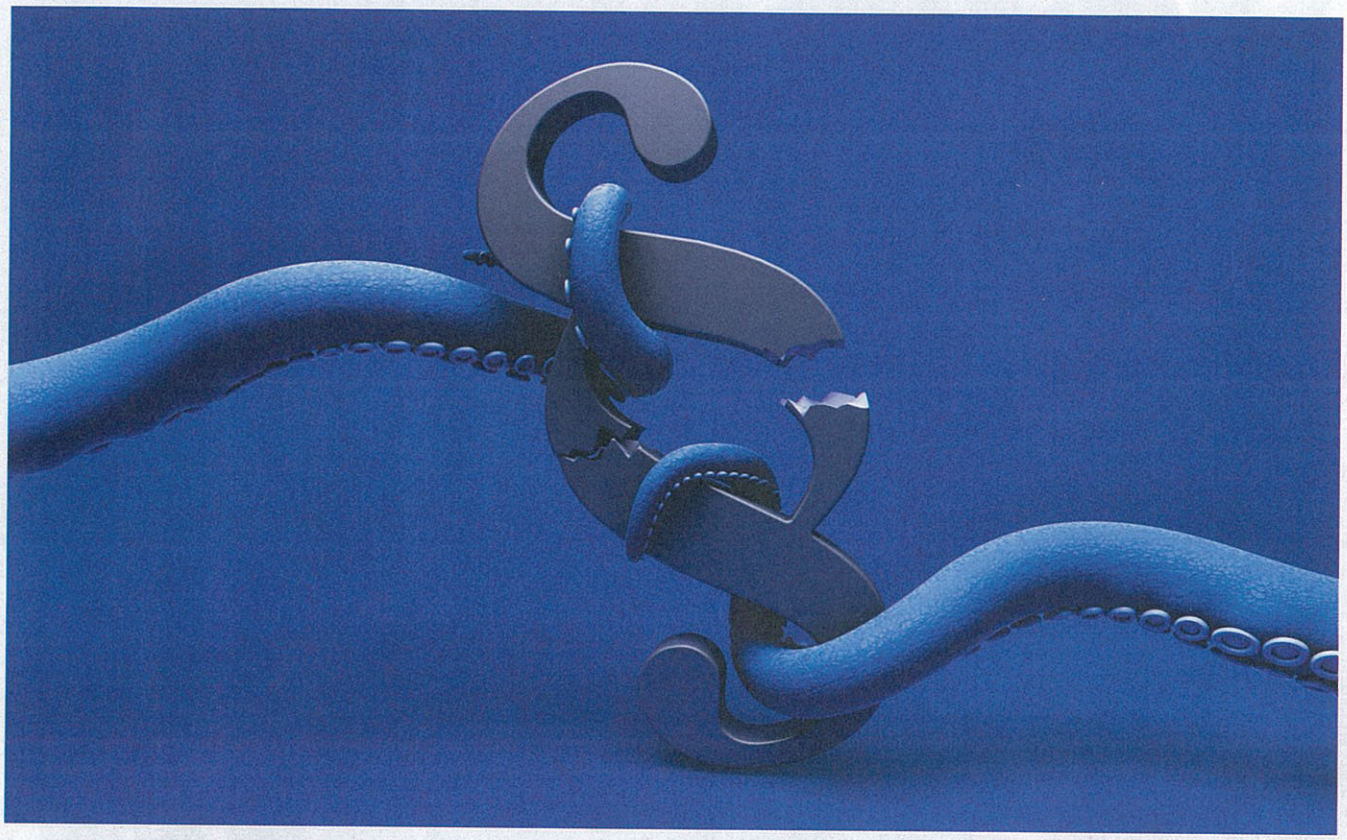

# Brüchiges Recht

## Wie schwer es ist, Datenschutzverstöße von Facebook juristisch zu ahnden

**Es ist kein Geheimnis, dass Facebook in seiner Datenspeicherwut oft den rechtlich sauberen Bereich verlässt. Permanent liegt der US-Konzern im Clinch mit europäischen Datenschutzbehörden und Verbraucherschützern. Viel mehr als kleine Nadelstiche konnten die Gegner allerdings bislang nicht setzen – was auch an Facebooks Verteidigungstaktik liegt.**

**Von Holger Bleich**

Die einen sehen in Prof. Johannes Caspar den Don Quijote, der einen aussichtslosen Kampf gegen die Datenkraken führt. Andere verspotten ihn als Datenschutz-Taliban, der den digitalen Fortschritt behindert. Caspar hat es nicht leicht als Hamburgischer Beauftragter für den Datenschutz: Mit Facebook und Google haben die zwei größten Internet-Konzerne ihren deutschen Sitz in Hamburg – unterliegen also zuständigkeitshalber seiner Aufsicht.

Google gibt sich mittlerweile vergleichsweise transparent und kooperativ. Ganz anders dagegen Facebook – immer wieder beharkt Caspar den US-Konzern im Interesse der deutschen Verbraucher. Jüngstes Beispiel: Ende September hat er eine Verwaltungsanordnung erlassen, die es Facebook untersagt, Daten von deutschen Nutzern des Tocherunternehmens WhatsApp zu erheben und zu speichern. Außerdem soll Facebook bereits übermittelte Daten löschen. Eine solche Anordnung ist die Voraussetzung dafür, dass die Behörde gegen Facebook klagen kann.

Facebook beugt sich nach eigenen Angaben dieser Anordnung, hat aber bereits beim Verwaltungsgericht Hamburg einen „Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit der Verwaltungsanordnung“ gestellt – mit dem üblichen Argument: Deutsches Datenschutzrecht gelte für Facebook nicht, weil sich der europäische Hauptsitz des Konzerns im Dublin befinde. Deshalb sei die irische Datenschutzaufsicht zuständig.

In Deutschland ist Facebook durch die Facebook Germany GmbH in Hamburg vertreten, die sich vornehmlich um deutsche Reklame auf der Plattform kümmert, nicht aber um die strittige Datenverarbei-

tung. Dafür sei die Facebook Ireland Ltd. zuständig, und deshalb sei deutsches Datenschutzrecht nicht anwendbar, urteilten sowohl das Oberverwaltungsgericht Schleswig (Az. 4 MB 10/13) als auch das Verwaltungsgericht Hamburg (Az. E 4482/15). Hierbei ging es ebenfalls um eine Verordnung Caspars. Er wollte Facebook verpflichten, in Deutschland Nutzer-Pseudonyme zuzulassen und dauerhaft auf die Klarnamenpflicht zu verzichten. Das Gericht ist der Ansicht, dass deutsches und irisches Datenschutzrecht miteinander konkurrieren. In einem solchen Fall sei das Recht desjenigen Landes anzuwenden, in dem sich die Niederlassung mit der engsten Verbindung zur streitigen Datenverarbeitung befindet – im Falle von Facebook eben Irland. Gegen den Beschluss ging Caspar in Berufung, eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg steht noch aus.

## Zuständigkeits-Wirrwarr

Unterdessen beschäftigt diese verzwickte deutsche Rechtslage sogar den Europäischen Gerichtshof (EuGH): Das Kieler Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) treibt seine Klage gegen die Betreiberin einer Facebook-Fanpage seit 2011 durch die Instanzen. Laut ULD erhebt Facebook auf den Fanpages über ein Cookie Nutzerstatistiken, ohne sich eine Einwilligung dafür geholt zu haben. Die Sache liegt derzeit beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, das nicht entscheiden will, ohne zuvor die Meinung des EuGH zu europarechtlichen Aspekten erfahren zu haben.

Deshalb befragte es im Februar 2016 den EuGH, ob die deutsche Facebook-Niederlassung in die Pflicht genommen werden kann. Mit einer Entscheidung des obersten europäischen Gerichts in dieser so wichtigen Frage ist wohl erst 2017 zu rechnen. Sie könnte allerdings bereits 2018 wieder obsolet werden, wenn die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft tritt.

## Facebook-Spam

Nicht nur die Datenschutz-Aufseher, sondern auch deutsche Verbraucherschutz-Organisationen gehen immer wieder gegen die überbordende Sammelwut Facebooks juristisch vor.

Im Januar 2016 bestätigte der Bundesgerichtshof (BGH), dass Facebook für eigene Rechtsverstöße auf der Plattform haftet (Az. I ZR 65/14). Allerdings ging es nur mittelbar um Fragen des Datenschutzes: Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) ist 2011 gegen die Funktion „Freunde finden“ in ihrer Ausgestaltung vom Herbst 2010 vorgegangen. Hatte ein Facebook-Mitglied sie genutzt, übergab er oder sie seine Adressbuchdaten an Facebook. Das soziale Netzwerk durchsuchte die Daten dann aber nicht nur nach registrierten Mitgliedern, sondern verschickte auch Einladungen an nicht registrierte Bekannte.

**Das Safe-Harbor-Abkommen kippte aufgrund Facebooks Sammelwut.**

Der BGH bestätigte in letzter Instanz ein Urteil des Kammergerichts (KG) Berlin, wonach Facebook seine Mitglieder nicht über die Auswertung der importierten Daten aufgeklärt und Einladungs-Mails auch an Nichtmitglieder verschickt hat. Im Klartext: Der BGH stellte fest, dass Facebook nach allen Regeln der Kunst massenhaft gespammt hat. Zuvor hatte das KG Berlin in seinem Urteil zusätzlich angemerkt, dass die Datenverarbeitung bei Facebook faktisch nicht in Irland, sondern in den USA erfolgt (Az. 5 U 42/12). Die Daten habe der Konzern in Deutschland erhoben, weshalb hiesiges Datenschutzrecht anzuwenden sei.

## Like-Schnüffelei

Besonders aufsehenerregend war aber ein Urteil des Landgerichts (LG) Düsseldorf im März 2016 (Az. 12 O 151/15). Es dehnte die datenschutzrechtliche Haftung von Facebook sogar auf deutsche gewerbliche Kunden des sozialen Netzwerks aus. Die Verbraucherzentrale NRW hatte die Unternehmen HRS, Nivea (Beiersdorf), Payback, Eventim, Fashion ID und kik abgemahnt, weil sie per Social-Plug-in Facebooks Like-Button in ihre Websites eingebunden hatten (Page-Plug-in).

„Bei direkter Einbindung der Gefällt-mir-Schaltfläche liest der soziale Netzwerk-Gigant schon bei jedem bloßen Aufruf der jeweiligen Seiten automatisch mit“, monierte die Verbraucherzentrale. Das passiere „unabhängig davon, ob der Seitenbesucher Facebook-Mitglied ist oder nicht.

Die Verbraucherzentrale verlangte von den Unternehmen, sich vor der Datenweitergabe an Facebook eine aktive Einwilligung einzuholen – wie es etwa das quelloffene c't-Projekt „Shariff“ realisiert. Vier der abgemahnten Unternehmen hatten daraufhin eine Unterlassungserklärung abgegeben. Da sich Payback und die Peek&-Cloppenburg-Tochter Fashion ID weigerten, reichte die Verbraucherzentrale NRW Klage gegen die beiden Unternehmen an den Landgerichten Düsseldorf und München ein.

Das LG Düsseldorf untersagte Fashion ID tatsächlich die Nutzung des Page-Plug-ins von Facebook. Laut Gericht sind IP-Adressen der Besucher von Webseiten, die ein Page-Plug-in enthalten, personenbezogene Daten und fallen deshalb unter die Einwilligungspflicht nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Richter hoben darauf ab, Facebook habe so viele andere personenbezogene Daten von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern, dass es schon deshalb fast jede hinterlassene IP-Adresse mit persönlichen Daten verknüpfen kann.

Das Urteil hat zu heftigen Kontroversen unter Datenschutzexperten geführt. Obwohl der Website-Betreiber die Daten nicht selbst erhebt, sondern lediglich für Facebook „beschafft“, gilt er für das LG Düsseldorf als „verantwortliche Stelle“ im Sinne des BDSG. „In vielerlei Hinsicht lässt einen die Begründung des Gerichts zumindest innehalten oder die Stirn runzeln“, konstatierte Datenschutzexperte Dr. Carlo Piltz. „Möchten Webseitenbetreiber die durch das Gericht aufgestellten Voraussetzungen erfüllen und dabei nicht auf Lösungen wie die 2-Klick-Lösung zurückgreifen, bleibt wohl nur ein Popup oder Banner, welcher eine Einwilligungserklärung mit Opt-in-Checkbox enthält.“

Das Urteil beschränke sich nicht alleine auf das Page-Plug-in, „sondern betrifft Like-Buttons, andere Social-Plug-ins und praktisch das ganze dynamische Internet“, kommentierte Dr. Thomas Schwenke, Anwalt und Experte für Social-Media-Recht. Denn die Einbindung fremder Inhalte, Skripte oder Dienste setze voraus,


Bild: europe-v-facebook.org

**Datenschützer Max Schrems besucht den Hauptsitz der irischen Datenschutzaufsicht (hinten).**

dass deren Lieferanten die IP-Adresse der Website-Besucher kennen, um die Inhalte übermitteln zu können. Alternativ müssten diese Anbieter auf die Erfassung der Daten verzichten. „Dies klingt radikal, aber letztendlich ist es das, was die Datenschützer fordern", resümierte Schwenke.

Noch ist das endgültige Urteil nicht gesprochen. Nach Informationen von c't hat Facebook gegen die LG-Entscheidung Berufung eingelegt. Sie ist also nicht rechtskräftig. Derzeit läuft das Verfahren am Oberlandesgericht Düsseldorf (Az. I/20 U 40/16).

## Das Ende von Safe Harbor

Die größten juristischen Schwierigkeiten bei der Datensammelei bereitet Facebook derzeit der österreichische Datenschutz-Aktivist Max Schrems (europe-v-facebook.org). Im Oktober 2015 brachte er nach einer Auseinandersetzung mit der irischen Datenschutzbehörde zur Datentransfer-Praxis von Facebook mit einer daraus resultierenden Klage vor dem EuGH das Datentransfer-Abkommen Safe Harbor zwischen der EU und den USA zu Fall.

Das höchste europäische Gericht folgte seiner Argumentation: Der erlaubte Zugriff von Behörden auf Nutzerdaten in den USA verletze „den Wesensgehalt des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens". US-Unternehmen wie Facebook seien verpflichtet, in Europa geltende Schutzregeln außer Acht zu lassen, wenn US-Behörden aus Gründen der nationalen Sicherheit beziehungsweise des öffentlichen Interesses Zugriff auf persönliche Daten verlangen.

Ab diesem Zeitpunkt war es Facebook und anderen US-Konzernen de facto zwar untersagt, personenbezogene Daten europäischer Nutzer in die USA zu transferieren und dort zu verarbeiten. Aber ändern mussten sie nichts, weil freilich zeitlich begrenzte Alternativ-Regelungen geschaffen wurden. Dennoch: Schrems hat die EU dazu gezwungen, sehr zügig ein Nachfolge-Abkommen mit den USA auszuhandeln. Herausgekommen ist das mittlerweile in Kraft getretene „EU-US Privacy Shield".

Dieses Abkommen steht schon jetzt auf wackeligen Beinen, und zwar wieder aus den gleichen Gründen. Viele Experten halten es für angreifbar. Schrems hat bereits angekündigt, auch gegen diese Nachfolge-Regelung vorgehen zu wollen. Die Nichtregierungsorganisation Digital Rights Ireland hat derweil schon Nägel mit Köpfen gemacht und im Oktober Klage am EuGH gegen Privacy Shield eingereicht (Az. T-670/16). Ziel sei die Annullierung des Abkommens, teilte die Organisation mit. Derzeit überprüft der EuGH, ob die Klage zulässig ist.

US-Konzerne wie Google und Microsoft haben sich mittlerweile dem neuen Abkommen unterworfen. Ausgerechnet Facebook aber hat sich lange geziert. Mitte Oktober war es dann soweit, allerdings Facebook-typisch mit Einschränkungen: Facebook beugt sich dem Abkommen nur für das Produkt „Workplace by Facebook" und für den Geschäftsbereich Werbeanzeigen. Ob der Konzern deshalb Ärger von europäischen Datenschutzbehörden bekommt, ist noch unklar.

## Datenschutz-Sammelklage

Längst hat Schrems eine zweite juristische Front gegen Facebook aufgemacht: Auf der Website fbclaim.com überzeugte er rund 25.000 Facebook-Nutzer, ihn zu einer Sammelklage gegen Facebook zu ermächtigen. Mittlerweile liegt die Sache höchstinstanzlich beim österreichischen Obersten Gerichtshof (OGH). Schrems wirft Facebook unter anderem „die Verwendung ungültiger Datenschutzbestimmungen, die unrechtmäßige Verarbeitung und Weitergabe von Daten und die Teilnahme an US-Massenüberwachungsprogrammen" vor. Er fordert in der Klage von Facebook pro Betroffenem einen symbolischen Schadenersatz von 500 Euro.

Facebook reagierte wie so oft nicht inhaltlich, sondern bringt bislang lediglich formelle Argumente in Stellung: Der US-Konzern bestreitet, dass der OGH für die Entscheidung in diesen Datenschutzfragen zuständig ist. Außerdem sei Schrems durch die mediale Berichterstattung und seine Vorträge zum Thema Datenschutz nicht mehr als „Verbraucher" zu sehen und dürfe daher nicht mehr an seinem Heimatort Wien klagen.

Facebook bezweifelt, dass eine Sammelklage von Verbrauchern aus aller Herren Länder überhaupt zulässig ist, wenn diese ihre Ansprüche an einen anderen Verbraucher übertragen. Damit steht der Konzern nicht allein: Das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien hatte die Klage in erster Instanz nicht zugelassen. Das Oberlandesgericht hat 20 der 22 Punkte als zulässig befunden, aber eine Sammelklage abgelehnt.

Der OGH ist sich in dieser Frage offenbar noch unschlüssig. Und deshalb landet „Schrems gegen Facebook" wieder mal beim EuGH: Am 12. September reichte der OGH die Entscheidung nach Luxemburg weiter. Er möchte vom EuGH wissen, ob Schrems' Sammelklage gegen die Datensammelei von Facebook mit Europarecht vereinbar ist.

Mit einer Entscheidung des obersten europäischen Gerichts ist frühestens 2017 zu rechnen. Sollte sich Schrems durchsetzen, würde er endgültig zum personifizierten Albtraum für Facebook – Datenschutz-Sammelklagen gegen den US-Konzern wären Tür und Tor geöffnet. Schrems sieht sich im Vorteil: „Der EuGH war bisher durchaus verbraucherfreundlich, wenn es um den Gerichtsstand ging. Wenn man es nüchtern betrachtet, gibt es wenig gute Gründe, die gegen uns sprechen – aber es wird jedenfalls spannend." *(hob@ct.de)* c't